

**Druckerei**

**Von:** Jacobi, Axel  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. November 2016 18:13  
**An:** Druckerei  
**Betreff:** WG: Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / Kabinettsitzung 8. Dezember 2016 / Frist 17. November 2016, 15:00 Uhr  
**Anlagen:** Anlage 1 Beschlussvorschlag.doc; Anlage 3 GE\_Einheitliches\_Patentgericht.pdf; Anlage 4 aktualisierte Stn NKR 2016-11-14.pdf; Anlage 2 Sprechzettel NEU Stand 2016-11-16.doc; Zuleitungsschreiben NEU 2016-11-16.doc  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet  
**Kategorien:** Mylke

IIIB4

- I. Druckerei mdB Ausdruck der nachfolgenden email mit Anlagen
- II. WV

Axel Jacobi  
- für IIIB4 -

*Ulf*  
*F d A*  
  
*UDSY*  
*Dr. AA*

— Ursprüngliche Nachricht —

**Von:** Jacobi, Axel  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. November 2016 18:15  
**An:** 'info@bmwi.bund.de'; 'poststelle@auswaertiges-amt.de'; 'poststelle@bmi.bund.de'; 'BMF'; 'BMEL' ('poststelle@bmel.bund.de'); 'bmbf@bmbf.bund.de'  
**Cc:** 'poststelle@bkm.bund.de'; 'poststelle@bmas.bund.de'; 'poststelle@bmfsfj.bund.de'; 'poststelle@bmg.bund.de'; 'malleingang@bmub.bund.de'; 'poststelle@bmvb.bund.de'; 'poststelle@bmvi.bund.de'; 'poststelle@bmz.bund.de'; '507-rl@auswaertiges-amt.de'; Schöps, Thomas Maximilian (Auswärtiges Amt); Jagst, Christel (BK); 'baerbel.kohake'; 'djetmar.walter'; 'katrin.benninghof'; 'barbara.kosak'; 'ernst.bleibaum'; 'hermann-josef.rodenbach'; 'martin.dipl'; 'michael.laumanns'; 'christoph.keckeisen'; 'doris.goldhammer'; 'josephine.burth'; 'bianca.gyll'; 'christiane.kordmann'; 'dagmar.busch'; 'd1@bmi.bund.de'; 'd3@bmi.bund.de'; 'gisela.hohensee'; 'hans.wirth'; 'buero-zr@bmwi.bund.de'; Gutjahr, Eva-Lotta; 'poststelle@bkm.bund.de'; 'poststelle@bmas.bund.de'; 'poststelle@bmfsfj.bund.de'; 'poststelle@bmg.bund.de'; 'malleingang@bmub.bund.de'; 'poststelle@bmvb.bund.de'; 'poststelle@bmvi.bund.de'; 'thomas.zielke'; 'BKAmT'; 'poststelle@bmz.bund.de'; 'posteingang@bpa.bund.de'; 'BRH'; Karcher, Johannes; Makoski, Bernadette; Pakuscher, Irene; Küppers, Michael  
**Betreff:** Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / Kabinettsitzung 8. Dezember 2016 / Frist 17. November 2016, 15:00 Uhr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

*Dr. 3620/13-31 246/2016*

ich möchte Sie darüber informieren, dass unsere Hausleitung in Absprache mit dem Kanzleramt entschieden hat, den anhängenden Gesetzentwurf erneut in den Deutschen Bundestag einzubringen. Das Ergebnis des Referendums für einen Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union gibt Anlass, den bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung erneut dem Kabinett vorzulegen. Damit soll bekräftigt werden, dass ein zügiger Start des Einheitlichen Patentgerichts mit allen Unterzeichnerstaaten einschließlich Großbritannien vorzugswürdig ist.

Als Kabinett-Termin ist der 8. Dezember 2016 bestimmt. Der Gesetzentwurf ("Anlage 3 GE Einheitliches Patentgericht.pdf") soll unverändert eingebracht werden.

Den Wortlaut des Entwurfs des Zuleitungsschreibens an den Chef BK, des Beschlussvorschlags und des Sprechzettels finden Sie in der Anlage.

Für den Fall, dass Sie Anmerkungen haben sollten, bitten wir um Rückmeldung  
\*\* bis 17. November 2016, 15:00 Uhr \*\*.

Bei Fragen stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Axel Jacobi  
Referent

---

Referat III B 4 (Patent- und Erfinderrecht; Gebührenrecht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 18 580-  
Fax: (030) 18 580-  
E-Mail: [@bmjv.bund.de">@bmjv.bund.de](mailto:)  
Internet: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

**Anlage 1**

**Betr.:** Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

**Beschlussvorschlag**

Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht.

**Anlage 2**

**Betr.:** Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht

**Sprechzettel für den Regierungssprecher**

Die Bundesregierung hat heute den von dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht beschlossen.

Das Ergebnis des Referendums für einen Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union gibt Anlass, den bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung erneut dem Kabinett vorzulegen. Damit soll bekräftigt werden, dass ein zügiger Start des Einheitlichen Patentgerichts mit allen Unterzeichnerstaaten einschließlich Großbritannien vorzugswürdig ist.

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zu dem Übereinkommen betreffend die vorläufige Anwendung schaffen. Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform sollen im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform geschaffen werden.

Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigen Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung über europäische Patentstreitigkeiten in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland als besonders bedeutsamem Patentland sollen fünf erstin-

stanzliche Standorte eingerichtet werden: Eine Zentralkammerabteilung in München sowie Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Protokoll betreffend die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist.

Die vorbereitenden Arbeiten zur Implementierung der europäischen Patentreform sind weitgehend abgeschlossen. So hat der Vorbereitende Ausschuss u.a. die unter deutschem Vorsitz erarbeitete Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts grundsätzlich gebilligt. Sie enthält mit knapp 400 Bestimmungen detaillierte Regelungen zur prozessualen Behandlung der im Übereinkommen vorgesehen Ansprüche, Klagen und Anträge. Der Verfahrensgang enthält eine auf Patentverfahren abgestimmte Synthese der europäischen Rechtstraditionen. Die vorgesehene Gebührenordnung für das Einheitliche Patentgericht wird mittelfristig eine Eigenfinanzierung des Gerichts ermöglichen. In der Höhe werden die Gerichtsgebühren am Einheitlichen Patentgericht – von Einzelkonstellationen abgesehen – unter den deutschen Gerichtsgebühren liegen, so dass das europäische Verfahren vergleichsweise kostengünstig sein wird. Das Bewerbungsverfahren für die Auswahl der Richterinnen und Richter des Gerichts hat im Mai 2016 begonnen. Die erforderlichen Vorkehrungen für die Eintragung des Einheitlichen Patentschutzes durch das Europäische Patentamt in München wurden im Engeren Ausschuss des Verwaltungsrates der Europäischen Patentorganisation geschaffen.

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen bildet den Schlussstein der seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit dieser Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der an Anmelder aus Europa erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. Erforderliche Anpassungen des nationalen Rechts, die sicherstellen, dass sich das vorgesehene

(Seiten 2 bis 92 des Gesetzentwurfs entfernt)

**Nationaler  
Normenkontrollrat**

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz**

11015 Berlin

**- ausschließlich per Mail -**HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030) 18 400-

FAX +49 (030) 18 18400-

E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 14. November 2016

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein  
einheitliches Patentgericht (NKR-Nr. 3622)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

**Zusammenfassung**

Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 3,0 Mio. Euro
davon Bund:	rund 1,0 Mio. Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 6,5 Mio. Euro
davon Bund:	rund 5,6 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

SEITE 2 VON 4

## II Im Einzelnen

### II.1 Regelungsgegenstand

Derzeit 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) beteiligen sich an einer Reform des europäischen Patentsystems. Teil der Reform sind ein sog. Engerer Ausschuss des Verwaltungsrates sowie ein Einheitliches Patengericht (EPG). Deutschland hat das Übereinkommen zum EPG im Februar 2013 und ein vorbereitendes Protokoll im Oktober 2015 unterzeichnet. Mit dem Gesetzentwurf will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die Zustimmung des Bundestages zu beiden Rechtsakten herbeiführen und zugleich die Grundlage für ihre Umsetzung in Deutschland schaffen.

### II.2 Vorgaben und Erfüllungsaufwand

Der Engere Ausschuss regelt und überwacht die Patenterteilung durch das Europäische Patentamt. Das EPG entscheidet über die Rechtsgültigkeit der Patente und deren Verletzung. Es gliedert sich in ein Gericht erster Instanz, ein Berufungsgericht und eine Kanzlei. Das Gericht erster Instanz hat seinen Sitz in Paris sowie je eine Außenstelle in London und München. Neben der Außenstelle in München (sog. Zentralkammer) soll es ebenfalls dort sowie in Mannheim, Düsseldorf und Hamburg sog. Lokalkammern geben. Sitz des Berufungsgerichts ist Luxemburg.

Zustimmung und Beteiligung an dem neuen System sind für den **Bund** und die **Länder** mit Aufwänden verbunden:

- **Betrieb des Gerichts (Bund)**

Das Übereinkommen verpflichtet die Teilnehmerstaaten, den Betrieb des Gerichts durch Beiträge zu finanzieren, solange und soweit nicht Gebühreneinnahmen den Personal- und Sachaufwand decken; innerstaatlich liegt die Beitragspflicht beim Bund. Für die ersten vier Jahre ab Inkrafttreten des Übereinkommens geht das BMJV von einer strukturellen Unterdeckung des Gerichtshaushalts (=> Beitragspflicht des Bundes) aus, die es wie folgt abschätzt:

	Finanzierungsbedarf	Anteil DEU (Bund)
1. Jahr	13,6 Mio. Euro	6,0 Mio. Euro
2. Jahr	11,0 Mio. Euro	4,8 Mio. Euro
3. Jahr	10,2 Mio. Euro	4,5 Mio. Euro
4. Jahr	11,4 Mio. Euro	5,0 Mio. Euro

SEITE 3 VON 4

Im Durchschnitt der ersten vier Jahre ergibt sich aus dem Betrieb des Einheitlichen Patengerichts für den Bund also eine jährliche Belastung von rund 5 Mio. Euro.

- **Unterbringung des Gerichts (Bund und Länder)**

Das Übereinkommen verpflichtet die Teilnehmerstaaten ferner, dem Gericht die zu seiner Unterbringung erforderlichen Liegenschaften auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Innerstaatlich trifft diese Vorgabe den Bund für die Zentralkammer in München und die jeweiligen Länder für die Lokalkammern in (ebenfalls) München, Mannheim, Düsseldorf und Hamburg. Den hierfür entstehenden Aufwand schätzt das Ressort wie folgt:

Liegenschaftskosten	Bund	Länder (2)
Einrichtung Gerichtsgebäude	einmalig ca. 1 Mio. Euro	einmalig ca. 2 Mio. Euro
Betrieb Gerichtsgebäude	jährlich ca. 450.000 Euro	jährlich ca. 900.000 Euro

- **Betreuung des Gerichts und des Engeren Ausschusses (Bund)**

Die Internationale Organisation der Patentgerichtsbarkeit und die Struktur des Ausschusses erfordern eine dauerhafte Betreuung, die dem BMJV selbst übertragen werden soll. Das Ressort geht davon aus, dass die Wahrnehmung der Betreuungsaufgabe den Einsatz je einer AK höherer Dienst (A 14) und gD (A 13g) erfordern und damit einen jährlichen Personalaufwand von derzeit (90.819 + 84.058 ~) 175.000 Euro hervorrufen wird.

Die Abschätzungen sind nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.



Dr. Ludewig  
Vorsitzender



Dr. Holtschneider  
Berichtersteller

SEITE 4 VON 4



**Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz**

**Heiko Maas**

Bundesminister

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

**Chef des Bundeskanzleramtes  
11012 Berlin**

TEL +49 (030) 18 580-

FAX +49 (030) 18 580-

nachrichtlich:

Referat: III B 4 – PG

Referatsleitung: Herr Karcher (Tel.: )

Referent: Herr Jacobi (Tel.: )

**Bundesministerinnen und  
Bundesminister**

**Chef des Bundespräsidialamtes**

Aktenzeichen: -III B 4 – 3620/13-31 248/2016-

**Chef des Presse- und Informationsamtes  
der Bundesregierung**

DATUM Berlin, . November 2016

**Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien**

**Präsident des Bundesrechnungshofes**

**Kabinettsache**  
Datenblatt-Nr. 18/07104

**BETREFF** Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein  
Einheitliches Patentgericht

**ANLAGEN** - 4 -

Anliegenden Gesetzentwurf nebst Vorblatt, Begründung und Denkschrift sowie einen Vor-  
schlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behand-  
lung für die Kabinettsitzung am 8. Dezember 2016 als Tagesordnungspunkt ohne Ausspra-  
che („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigelegt.

SEITE 2 VON 4

Der Gesetzentwurf soll die Voraussetzungen für die Ratifikation des am 19. Februar 2013 unterzeichneten Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (im Folgenden: Übereinkommen) und des am 1. Oktober 2015 unterzeichneten Protokolls zu dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) schaffen. Zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften auf Grund der europäischen Patentreform sollen im nationalen Recht die Voraussetzungen für die Umsetzung der europäischen Patentreform geschaffen werden.

**Das Ergebnis des Referendums für einen Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union gibt Anlass, den bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung erneut dem Kabinett vorzulegen. Damit soll bekräftigt werden, dass ein zügiger Start des Einheitlichen Patentgerichts mit allen Unterzeichnerstaaten einschließlich Großbritannien vorzugswürdig ist.**

Die europäische Patentreform mit dem EU-Einheitspatent sowie dem Einheitlichen Patentgericht als erstem grenzüberschreitend zuständigen Zivilgericht bildet den neuen Rechtsrahmen für einen einheitlichen europäischen Patentschutz. Diese Maßnahme ist von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet wird, der kostengünstig zu erlangen ist und der effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht durchgesetzt werden kann. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der vom Europäischen Patentamt an europäische Anmelder erteilten europäischen Patente entfallen, wird von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren.

Mit dem Übereinkommen wird das Einheitliche Patentgericht errichtet, das mit unmittelbarer Wirkung in den 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entscheiden soll. Das Gericht wird über eine in den Mitgliedstaaten angesiedelte Eingangsinstanz und ein Berufungsgericht in Luxemburg verfügen. In der Bundesrepublik Deutschland soll eine Zentral-kammerabteilung in München entstehen, deren Aufbau und Unterhaltung dem Bund obliegt. Die betreffenden Länder errichten und unterhalten auf eigene Kosten die deutschen Lokalkammern in Düsseldorf, Hamburg, Mannheim und München.

Das Protokoll betrifft die vorläufige Anwendung bestimmter Artikel des Übereinkommens und der Satzung. Es stellt sicher, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist. In dieser Phase werden die Ausschüsse konstituiert, Sekundärrecht wie z. B. die Verfahrensordnung des Gerichts verabschiedet, der Gerichtshaushalt beschlossen, Personal eingestellt. Die vorläufige Anwendung und damit der tatsächliche Gerichtsaufbau können erst beginnen, wenn auch die Bundesrepublik Deutschland das Protokoll ratifiziert hat.

SEITE 3 VON 4

Der Gesetzentwurf wurde in rechtssystematischer und rechtsförmlicher Hinsicht geprüft (Rechtsprüfung gemäß § 46 GGO).

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Zum einen steht das Übereinkommen in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union (Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes). Zudem beruht das Zustimmungserfordernis auf dem Umstand, dass in Artikel 22 des Übereinkommens die Haftung der Vertragsmitgliedstaaten für Rechtsverletzungen des Gerichts und somit eine Staatshaftung angeordnet wird (Artikel 74 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 25 des Grundgesetzes). Die Zustimmung des Bundesrates ist schließlich erforderlich, da durch die Steuerbefreiung nach Artikel 8 Absatz 4 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen ganz oder zum Teil den Ländern zufließen (Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes). Die Stellungnahmefrist des Bundesrates beträgt gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes neun Wochen.

Die betroffenen Bundesministerien (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Auswärtiges Amt, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung) haben dem Gesetzentwurf zugestimmt; die übrigen Ressorts haben keinen Widerspruch erhoben.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde erneut beteiligt und hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhoben. Seine Stellungnahme ist beigelegt.

Zum ursprünglichen unverändert vorgelegten Entwurf hatte das Bundesministerium der Finanzen wegen der Kosten der Ausführung des Gesetzes keinen Widerspruch erhoben.

Der Bundesbeauftragte der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung war beteiligt.

Die Landesjustizverwaltungen, die Ständige Vertragskommission der Länder sowie die Verbände waren beteiligt. Bedenken wurden nicht geäußert, so dass im weiteren Verfahren Interessenkonflikte nicht erwartet werden.

Der Haushalt des Einheitlichen Patentgerichts soll grundsätzlich durch eigene Einnahmen, insbesondere aus Gerichtsgebühren, ausgeglichen werden. Erweist sich dies – zumindest während einer Übergangszeit von sieben Jahren nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens – als nicht möglich, haben die Vertragsstaaten besondere Finanzbeiträge zu leisten.

SEITE 4 VON 4

Nach vorsichtigen Schätzungen muss für den Bund in den ersten Jahren mit Finanzbeiträgen in Höhe von rund 5 Millionen Euro je Haushaltsjahr gerechnet werden. Diese Beträge entsprechen den Erwartungen und sind durch das Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt. Gleiches gilt für die vom Bund zu tragenden Kosten für die Abteilung der Zentralkammer in München. Diese werden sich auf voraussichtlich 1 Million Euro für die Einrichtung und auf rund 450 000 Euro für den jährlichen Betrieb summieren. Die voraussichtlichen Ausgaben für die Errichtung der vier Lokalkammern werden nach Schätzungen der betreffenden Länder zusammen einmalig 2 Millionen Euro betragen. Die Kosten für den jährlichen Betrieb werden mit rund 900 000 Euro prognostiziert.

Mit quantifizierbaren Auswirkungen des Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

32 Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigelegt.

BMI  
Erlaubt**Jacobi, Axel**

**Von:** VI4@bmi.bund.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 17. November 2016 17:56  
**An:** Jacobi, Axel  
**Betreff:** Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / Kabinettsitzung 8. Dezember 2016 / Frist 17. November 2016, 15:00 Uhr

VI4-20304/20#2

Lieber Herr Jacobi,

im Lichte Ihrer Erläuterungen haben wir keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Merz

Bundesministerium des Innern

Referat VI4 - Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen Alt-Moabit 140  
10559 Berlin

Telefon: +49 (0)30 18681-10172

E-Mail: Juergen.Merz [REDACTED]

Vlg.  
F.d.A.J. M. M.  
17.11.16

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** BMJV Jacobi, Axel  
**Gesendet:** Donnerstag, 17. November 2016 16:10  
**An:** VI4\_  
**Betreff:** me AW: Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / Kabinettsitzung 8. Dezember 2016 / Frist 17. November 2016, 15:00 Uhr

Lieber Herr Merz,

Ich rufe Sie wegen der Fristverlängerung gleich an. Aus der anhängenden Korrekturversion (gegenüber der Erstzuleitung vom 13. Mai 2016) wird deutlich, weshalb sich das Kabinett erneut mit dem Gesetzentwurf befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jacobi  
Referent

Referat III B 4 (Patent- und Erfinderrecht; Gebührenrecht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 18 580- [REDACTED]  
Fax: (030) 18 580- [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bmjv.bund.de

Internet: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: VI4@bmi.bund.de [mailto:VI4@bmi.bund.de]

Gesendet: Donnerstag, 17. November 2016 15:24

An: Jacobi, Axel

Cc: Dagmar.Busch [REDACTED]; Karcher, Johannes

Betreff: Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / Kabinettsitzung 8. Dezember 2016 / Frist 17. November 2016, 15:00 Uhr

VI4-20304/20#2

Lieber Herr Jacobi,

Ihre Mail von gestern Abend zum Vertragsgesetz EPG ist uns erst im Laufe des heutigen Tages zugegangen. Zwar war der Gesetzentwurf bereits im Februar Gegenstand der Ressortabstimmung und blieb seinerzeit unbeanstandet. Gleichwohl wäre ich zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Prüfung und hier erforderlichen internen Beteiligung dankbar für eine Fristverlängerung bis morgen Dienstschluss.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Merz

Bundesministerium des Innern

Referat VI4 - Europarecht, Völkerrecht, Verfassungsrecht mit europa- und völkerrechtlichen Bezügen Alt-Moabit 140  
10559 Berlin

Telefon: +49 (0)30 18681- [REDACTED]

E-Mail: Juergen.Merz [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Maiwald, Christian, Dr.

Gesendet: Donnerstag, 17. November 2016 10:16

An: StabPLG, VI4

Cc: D1

Betreff: WG: Keckelsen Goldhammer: Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / Kabinettsitzung 8. Dezember 2016 / Frist 17. November 2016, 15:00 Uhr

z.w.V.

i.A.

Dr. Christian Maiwald

Referat D 1

Bundesministerium des Innern

11014 Berlin

Tel.: +49(0)30/18681- [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BMIPoststelle, Posteingang.AM1

Gesendet: Mittwoch, 16. November 2016 18:22

An: D1

Cc: D3

Betreff: Keckeisen Goldhammer: Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / Kabinettsitzung 8. Dezember 2016 / Frist 17. November 2016, 15:00 Uhr

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: jacobi-ax [mailto: ]

Gesendet: Mittwoch, 16. November 2016 18:13

An: info@bmwi.bund.de; poststelle@auswaertiges-amt.de; Zentraler Posteingang BMI (ZNV); poststelle@bmf.bund.de; BMEL Poststelle; bmbf@bmbf.bund.de

Cc: BKM-Poststelle; BMAS Referat SV; poststelle@bmfsfj.bund.de; BMG Posteingangstelle, Bonn; maileingang@bmub.bund.de; BMVG BMVG Poststelle; poststelle@bmvi.bund.de; poststelle@bmz.bund.de; AA Bendig, Sibylla; AA Schöps, Thomas Maximilian; Christel-jagst; BK Kohake, Bärbel; BMBF Walter, Dietmar; katrin.benninghof; BMEL Kosak, Barbara; BMEL Bleibaum, Ernst; hermann-josef.rodenbach; BMF Dippl, Martin; BMF Laumanns, Michael; Keckeisen, Christoph; Goldhammer, Doris; Burth, Josephine; Gyll, Bianca; Kordmann, Christiane; Busch, Dagmar; D1; D3; gisela.hohensee; BMWI Wirth, Hans; BMWI BUERO-ZR; BMJV Gutjahr, Eva-Lotta; 'poststelle@bkm.bund.de'; 'poststelle@bmas.bund.de'; 'poststelle@bmfsfj.bund.de'; 'poststelle@bmg.bund.de'; maileingang@bmub.bund.de; 'poststelle@bmvb.bund.de'; 'poststelle@bmvi.bund.de'; BMWI Zielke, Thomas; poststelle@bk.bund.de; 'poststelle@bmz.bund.de'; BPA Posteingang; poststelle@brh.bund.de; BMJV Kärcher, Johannes; BMJV Makoski, Bernadette; BMJV Pakuscher, Irene; BMJV Küppers, Michael

Betreff: Vertragsgesetz EPG / Neueinbringung Gesetzentwurf / Kabinettsitzung 8. Dezember 2016 / Frist 17. November 2016, 15:00 Uhr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Sie darüber informieren, dass unsere Hausleitung in Absprache mit dem Kanzleramt entschieden hat, den anhängenden Gesetzentwurf erneut in den Deutschen Bundestag einzubringen. Das Ergebnis des Referendums für einen Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union gibt Anlass, den bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzentwurf der Bundesregierung erneut dem Kabinett vorzulegen. Damit soll bekräftigt werden, dass ein zügiger Start des Einheitlichen Patentgerichts mit allen Unterzeichnerstaaten einschließlich Großbritannien vorzugswürdig ist.

Als Kabinettt-Termin ist der 8. Dezember 2016 bestimmt. Der Gesetzentwurf ("Anlage 3 GE Einheitliches Patentgericht.pdf") soll unverändert eingebracht werden.

Den Wortlaut des Entwurfs des Zuleitungsschreibens an den Chef BK, des Beschlussvorschlags und des Sprechzettels finden Sie in der Anlage.

Für den Fall, dass Sie Anmerkungen haben sollten, bitten wir um Rückmeldung  
\*\* bis 17. November 2016, 15:00 Uhr \*\*.

Bei Fragen stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Axel Jacobi  
Referent

Referat III B 4 (Patent- und Erfinderrechts; Gebührenrecht auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes)

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (030) 18 580-

Fax: (030) 18 580-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@bmjv.bund.de

Internet: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de)

